№ 373.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Montags, den 19. Mai 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und ein und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. Mai 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf wegen der Gewerb- und Personalsteuer.

Staatsminister v. Zeschau: Die ganze Discussion hat gezeigt, wie schwierig eine Sonderung der verschiedenen Fälle hier zu bewerkstelligen ist, und daß es wohl am zweckmäßigsten sein wird, es bis zur Einführung eines neuen Grundsteuersystems beim Gesetzentwurfe bewenden zu lassen.

Referent: Theoretisch genommen, mag der Vorschlag des Bürgemeisters Ritterstädt immerhin seine Meriten haben; fasse ich ihn aber, wie ich überhaupt stets empfehle, praktisch auf, so führt er wohl zu den größten Ungleichheiten. Der Besitzer des größten Steinkohlenwerks wird sonach frei sein, bloß weil es ihm gelingt, die Kohlen in den Stücken, wie sie gebrochen, gleich zu verkaufen, der Besitzer der kleinsten Ziegelbrennerei hingegen gewerbsteuerpflichtig werden, weil er den Lehm erst in die Formen drücken lassen muß. Ich überlasse meinen Vorschlag in der Art, wie ich ihn gefaßt, dem Urtheile der Kammer. Ich hielt mich indeß für verpflichtet, ihn zur Sprache zu bringen, um so mehr als man diesen Gegenstand in der 2. Kammer unberührt gelassen und man nach den erwähnten Berathungen über das Grundsteuersystem in der 1. Kammer, dieselbe, wäre er auch nicht bei der Gewerbsteuer zur Erwägung gekommen, einer Inconsequenz hätte zeihen können.

Hierauf wird der Vorschlag des Bürgermeisters Ritterstädt nicht hinreichend unterstützt, und das Separatvotum des Bürgermeisters Reiche-Eisenstuck mit 22 gegen 7 Stimmen verworfen.

Was nun die von der Deputation als wegzulassen beantragten Worte „oder die betreffende Nutzung erpachtet haben" anlangt, so bemerkt

Der Präsident v. Wietersheim: Das Amendement der geehrten Deputation scheint sehr viel für sich zu haben, allein es sind bei der Eigenthümlichkeit der erpachteten Grundstücke zwei Fälle zu unterscheiden. In der Regel soll sich die Gewerbsteuer nach der Größe und dem Umfange des erpachteten Grundstückes richten, und diesem entspricht wiederum in der Regel das Pachtgeld. Diese Regel paßt indeß nur da, wo das erpachtete Object einen selbstständigen gewissen Ertrag gewährt. Anders verhält es sich da, wo eigentlich nur das Gewerbslocale und das Geräthe verpachtet wird, und wo der Ertrag lediglich von der Arbeit, Geschicklichkeit und Industrie des Pachters abhängt, wie dieß z. B. bei den Ziegelbrennereien der Fall ist. Es kann hier der Pachter nur einmal, wenn er betriebsam ist, hingegen auch 12 bis 20 Mal brennen. Bei einem solchen Gewerbe erscheint es mir irrationell, das Pachtquantum zur Norm dienen zu lassen. Man kann vielleicht in concreten Fällen zweifelhaft werden, ob §. 7. oder §. 20. in Anwendung gebracht werden solle, bei einem Gesetze, welches so mannigfache Schwierigkeiten darbietet, wird dieß hier und an manchen andern Stellen nicht zu verhindern sein; dann muß die Praxis entscheiden. Die geehrte Deputation dürfte indeß doch vielleicht einen Theil ihrer Bedenken beseitigt finden, wenn man nach den Worten: „oder die betreffende Nutzung" das Wörtchen „besonders" hinzufügen wollte.

Secr. v. Zedtwitz: Die Vernehmung der Pachter nach §. 20. wird um deßwillen auch hier ausreichen, weil der Verpachter doch gewiß den Pachtschilling sogleich nach Ablauf der Pachtzeit steigern wird, wenn er bemerkt, daß der Pachter die Sache besonders schwunghaft betrieben hat.

Referent: Das Pachtquantum wird wohl in der Regel der sicherste Maßstab der Abschätzung bleiben, denn in selbigem liegt eine Taxe, welche die Verpachter und Pachter selbst entworfen haben, und gewiß sicherer als jeder andere weniger mit den Verhältnissen Bekannte es vermögen würde. Der vorgeschlagene Zusatz des Wörtchens „besonders" kann indessen wohl angemessen sein.

Secr. Hartz: Er erkläre sich ganz für die Ansicht des kön. Hrn. Commissars. Der Pacht- und Grundzins von Steinbrüchen sei in der Regel wenig verschieden, man könne aber doch den Steinbrecher, welcher allein oder mit Einem Gehilfen arbeite, offenbar nicht so hoch besteuern, wie den, welcher sich bei seiner Arbeit der Hilfe von 6 oder 8 Gehilfen bediene, wie es deren in den Granitbrüchen der Oberlausitz gebe.

Prinz Johann: Auch ich bin der Ansicht des kön. Commissars. Der Hauptgrund, daß man auf die mögliche Steigerung des Pachtquanti nicht rechnen kann, liegt wohl hauptsächlich darin, daß diese erst nach Verlauf einiger Jahre erfolgt, die Gewerbsteuer hingegen jährlich erhoben wird.

Der Vicepräsident: Da der §. 20., welcher Pachtungen von Gewerbsanlagen ausdrücklich in sich begreift, schon diejenigen Fälle enthält, wo die Gewerbsteuer der Pachter nicht nach Maßgabe des Pachtgeldes entrichtet werden soll, so würden die vom Hrn. Regierungscommissar bezeichneten Erpachtungen von Gemeindeschmieden ꝛc. darunter enthalten sein. Es wird dadurch die Bemerkung der Deputation gerechtfertigt. Es kann indeß doch wohl einzelne andere Fälle geben, wo sich der vom Hrn. Regierungscommissar vorgeschlagene Zusatz als nützlich bewähren möchte, weshalb ich mich für dessen Aufnahme erkläre.

SLUB
Wir führen Wissen.